

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AAA AG für Digital Printing (nachfolgend nur noch AAA genannt)

Der Besteller anerkennt mit der Erteilung des Auftrages die folgenden Geschäftsbedingungen:

1. Geltung: Die nachstehenden Bedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Anders lautende, durch den Besteller gestellte Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die AAA.

2. Offerten: Angebote, welche ohne definitive Unterlagen oder ohne klare Terminabsprache erstellt wurden, haben bloss Richtpreischarakter. Die AAA behält sich vor, Offerten abzuändern oder zu widerrufen, bis der Auftrag in schriftlicher Form bestätigt ist.

3. Preise: Die offerierten oder bestätigten Preise sind, falls nicht ausdrücklich anders bezeichnet, Nettopreise in CHF exklusive Mehrwertsteuer. I Sie verstehen sich vorbehaltlich vor Auftragsbeendigung wirksam werdender Materialpreisaufschläge oder branchenüblicher Lohnerhöhungen.

4. Zahlung: Sie hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist schuldet der Besteller ohne Mahnung Verzugszinsen von 6%. I Zahlungsgarantien können (auch nach Beststellungsannahme) verlangt werden. Unterbleiben diese, so kann die weitere Auftragsabwicklung eingestellt werden, wobei die aufgelaufenen Kosten sofort fällig werden. Bedingen Aufträge die Bindung grösserer Geldmittel (entweder für Material oder Fremdarbeiten) oder weil sich die Auftragsabwicklung über mehr als zwei Monate hinzieht, ist die AAA berechtigt, Akonto-Zahlungen zur Deckung der Aufwendungen zu verlangen. Abgelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Zahlungseingang Eigentum der AAA.

5. Lieferzeit: Fest zugesicherte Lieferzeiten gelten nur, wenn alle erforderlichen Unterlagen (Vorlagen, Manuskripte, Datenfiles, «Gut zum Druck» usw.) vereinbarungsgemäss eintreffen und keine Ereignisse höherer Gewalt die Auftragsfertigung behindern. I Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage des Einganges der vollständigen Druckunterlagen und enden mit dem Tage der Lieferbereitschaft. I Gerät die AAA unverschuldet in Lieferverzug, namentlich wegen höherer Gewalt, Elementarschäden, Kriegs, Streiks, Energie- oder Materialmangels, Verzugs und Vertragsverletzungen (verschuldet oder unverschuldet) Dritter (z.B. Lieferanten), so berechtigt dies den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder die AAA für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

6. Abnahmeverzug: Nimmt der Besteller die Ware nicht innerhalb angemessener Frist nach avisierter Fertigungsanzeige ab, so ist die AAA berechtigt, die Ware zu fakturieren und sie auf Rechnung des Auftraggebers selbst auf Lager zu nehmen oder auswärts einzulagern.

7. Reproduktionsunterlagen, Werkzeuge: Die erstellten Zwischenmaterialien (Datenbestände/-träger, Stanz- und Prägewerkzeuge usw.) bleiben Eigentum der AAA, sofern nicht anders vereinbart. I Die AAA hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, wie der Besteller Erzeugnisse der Druckvorstufe (namentlich Daten), die sie ihm aushändigt, verwenden darf. Eine Pflicht zur Aushändigung besteht nicht. Solange eine entsprechende Bestimmung unterbleibt, ist jede Weiterverwendung, insbesondere jede Verbreitung und Vervielfältigung, ausgeschlossen. Die AAA behält sich im Falle einer unbefugten Verwendung jegliche Rechte (namentlich Ansprüche gestützt auf das Urheber- und Wettbewerbsrecht) vor.

8. Layouts, Konzepte: Bestellte Entwürfe, Layouts, Konzepte, Blindmuster sowie fotografische Arbeiten werden berechnet, auch wenn kein entsprechender Druckauftrag nachfolgt. Auch diese Arbeiten gelten als eigenständige Aufträge und unterliegen vollumfänglich den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9. Urheberrechte: Das Urheberrecht an kreativen und gestalterischen Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der AAA.

10. Reproduktionsrecht: Die Reproduktion und der Druck aller vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Bild- und Textvorlagen, Muster und dergleichen erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Besteller die entsprechenden Reproduktionsrechte besitzt. I Für allfällige in einem solchen Fall trotzdem auftretende Verstösse gegen das Urheber- oder Persönlichkeitsrecht kann die AAA weder eingeklagt noch schadenersatzpflichtig gemacht werden.

11. Kontroll- und Prüfdokumente: Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung des Auftrages zugestellten Kontroll- und Prüfdokumente (Andrucke, Kopien und dergleichen) auf Fehler zu überprüfen und diese, mit dem «Gut zum Druck» und allfälligen Korrekturanweisungen versehen, innerhalb der vereinbarten Frist zurückzugeben. Werden mehrmals Prüfdokumente erstellt, kontrolliert er, ob früher angebrachte Korrekturen und Ergänzungen berücksichtigt sind. Die AAA haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Telefonisch übermittelte Korrekturen und Änderungen müssen vom Auftraggeber innerhalb 24 Stunden schriftlich bestätigt werden, ansonsten keine Rechtswirkung abgeleitet werden kann. Mit der Unterzeichnung des «Gut zum Druck» auf dem Kontrollabzug ermächtigt er die AAA zur Produktion des Auftrages. Wird vereinbarungsgemäss auf die

Unterbreitung von Kontroll- und Prüfdokumenten verzichtet, so trägt der Auftraggeber das volle Risiko.

12. Mehraufwand, Autorkorrekturen: Vom Besteller oder von dessen beauftragtem Vermittler verursachter Mehraufwand infolge verspäteter Anlieferung von Unterlagen oder des «Gut zum Druck» sowie durch Bereinigung oder Überarbeitung von Manuskripten, Datenbeständen oder anderen Vorlagen und nach dem «Gut zum Druck» verlangte Änderungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

13. Mehr- oder Minderlieferungen: Unterschreitet oder übersteigt die gelieferte Menge die bestellte Quantität um nicht mehr als 10%, so gilt der Vertrag in dieser Beziehung als erfüllt. I Die AAA ist berechtigt, die tatsächlich gelieferte Menge bis zu einer Mehrauflage von 10% in Rechnung zu stellen.

14. Vom Besteller geliefertes Material: Vom Besteller beschafftes Material, welches eine für die Verarbeitung geforderte Eignung aufzuweisen hat, ist frei Haus zu liefern. Der Besteller haftet für alle Schäden, die aus einer allfälligen Nichteignung des Materials entstehen können (Qualität und Quantität). Die Einlagerung des Materials erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

15. Lieferung, Verpackung: Ist nichts anderes vereinbart, sind die Verpackungs-, Transport- und Frachtversicherungskosten nicht in den Preisen enthalten. I Diese werden dem Besteller nach Aufwand in Rechnung gestellt. Paletten, Behälter und Kisten werden ausgetauscht oder zum Selbstkostenpreis fakturiert.

16. Mängelrügen: Der Besteller prüft sorgfältig, ob das erhaltene Produkt vertragskonform ist. Er vergewissert sich auch, dass alle Korrekturen und Ergänzungen berücksichtigt sind. Mängel sind sofort nach der Entdeckung, spätestens aber innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich zu rügen. I Nicht als Mängel gelten im Rahmen normaler Fertigungstoleranzen liegende geringfügige Abweichungen des Materials in Farbe, Struktur und Gewicht sowie in Druckbild und Druckfarbe. I Keine Mängel sind ferner Fehler, die der Besteller vor oder mit der Erteilung des «Gut zum Druck» hätte korrigieren können. Bei begründeter Beanstandungen erfolgt innert angemessener Zeit eine Wiedergutmachung des Mangels. I Ist eine Mangelhaftung gegeben, so hat die AAA das Recht, nicht aber die Pflicht, das mangelhafte Produkt nach eigener Wahl zu verbessern oder durch ein einwandfreies Erzeugnis zu ersetzen.

17. Haftungsbeschränkungen: Der AAA übergebene Manuskripte, Datenträgerbestände, Originale, Fotografien usw. sowie lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Objekte werden mit der üblichen Sorgfalt behandelt. Weitergehende Risiken hat der Auftraggeber ohne besondere schriftliche Vereinbarung selbst zu versichern bzw. zu tragen. Eine über den Auftragswert hinausgehende Haftung wird generell wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies gilt sowohl für direkte als auch für indirekte Schäden.

18. Bei elektronischen Daten und Datenübernahme: Für vom Kunden angelieferte Daten (per Datenträger oder -leitung), die inhaltlich fehlerhaft oder unvollständig oder mit Viren behaftet sind, übernimmt die AAA keinerlei Verantwortung. Ebenfalls wird jede Haftung abgelehnt, wenn angelieferte Daten nicht standardmässig verarbeitet oder verwendet werden können und dadurch qualitative Mängel des Druckproduktes entstehen. Die AAA hat jedoch das Recht, notwendige Korrekturen und Ergänzungen sowie Aufwendungen aus Folgeschäden wegen Viren dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Eine Haftung für Datenverluste von angelieferten und weiter zu bearbeitenden respektive bearbeiteten Dateien wird von der AAA nicht übernommen. Ebenso kann die AAA nicht belangt werden für allfällige durch unbeabsichtigt weitergegebene computervirenbehaftete Dateien. Die Haftung beschränkt sich auf verursachte Fehler der AAA, sofern sie auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

19. Aufbewahrung von Druckunterlagen und Werkzeugen: Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Datenbeständen/-trägern sowie Stanz- und Prägewerkzeugen besteht ohne schriftliche Vereinbarung nicht. Eine zur technischen Sicherstellung des Auftrages erfolgende Aufzeichnung der Enddaten wird zehn Tage nach Auslieferung gelöscht. Eine weitergehende Aufbewahrung ist ausdrücklich zu vereinbaren und erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers; insbesondere bleiben Risiken einer einwandfreien späteren Bereitstellung aufgrund sich verändernder Bearbeitungstechniken oder unbeabsichtigten Datenverlustes vorbehalten. Die mit einer vereinbarten Aufbewahrung entstehenden Kosten für die Archivierung, erneute Aufbereitung, Formatierung und Ausgabe werden zusätzlich verrechnet.

20. Lagerung von Fertigwaren und Halbfabrikaten: Für Drucksachen, die auf Kundenwunsch bei AAA eingelagert werden, wird eine marktübliche Lagergebühr erhoben. Die Verrechnung erfolgt jährlich.

21. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Als vereinbart gilt die Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt und die rechtlich zulässig ist.

22. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht: Der Vertrag mit dem Besteller untersteht schweizerischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Zürich.

Zürich, Juli 2003